

SCHUL- UND HAUSORDNUNG

Version: 2.02

1 Aufgaben der Schul- und Hausordnung

Die Berufsschule kann nur dann die ihr gestellte Aufgabe erfüllen, wenn die BerufsschülerInnen durch ihre Mitarbeit, ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule und durch ihr sonstiges Verhalten eine erfolgreiche Unterrichtsarbeit ermöglichen. Die Zusammenarbeit und das Zusammenleben in einer Gemeinschaft kann nur dann zufriedenstellend funktionieren, wenn alle Mitglieder der Gemeinschaft sich nach bestimmten Regeln verhalten und eine bestimmte festgelegte Ordnung einhalten.

Aufgabe der Schul- und Hausordnung ist, den Berufsschülern diese Regeln bekannt zu geben, nach denen sie sich in der Berufsschule zu verhalten haben. Dabei ist die Schulordnung für alle niederösterreichischen Berufsschulen gleich (Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst), die Hausordnung hingegen regelt das Verhalten, das durch die baulichen und organisatorischen Gegebenheiten der jeweiligen Berufsschulen bestimmt wird.

2 Teilnahme am Unterricht

Die BerufsschülerInnen haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Unterrichtszeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindliche Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

Das Betreten und Verlassen des Schulgebäudes ist für externe SchülerInnen nur durch den Haupteingang der Schule erlaubt und nicht durch das Schülerwohnhaus. Der Weg zu den Unterrichtsräumen führt für diese SchülerInnen durch den jeweiligen Umkleideraum im Untergeschoss. Es steht dort für jeden ein Garderobenschrank zur Verfügung (2 Vorhangschlösser sind mitzubringen). Die Unterrichtsräume dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden.

2.1 Beginn des Unterrichts

Die BerufsschülerInnen haben sich vor Beginn des Unterrichtes in der Klasse einzufinden. Die gleiche Regelung gilt für Schulveranstaltungen (Lehrausgänge und Exkursionen)!

2.2 Verlassen des Schulgebäudes

Während des Vormittags- und Nachmittagsunterrichtes, einschließlich der Pausen, darf das Schulgelände nicht verlassen werden. **Ausnahmen:** In Ausnahmefällen ist die Erlaubnis der Klassenlehrkraft oder der Schulleitung einzuholen. Z. B. Arzt- oder Behördenbesuch, nur mit Bewilligung der Klassenlehrkraft oder der Schulleitung. Für

den Besuch eines Arztes ist ein Arztzettel zu verwenden. Minderjährige SchülerInnen, die den Freigegegenstand Religion nicht besuchen oder bei Bewegung und Sport nicht teilnehmen, werden während dieser Zeit beaufsichtigt.

Nach Beendigung des Unterrichtes haben die BerufsschülerInnen die Schulliege-schaft unverzüglich zu verlassen.

Externe SchülerInnen dürfen sich während der Mittagspause und nach Unterricht-schluss bis zur Abfahrt ihres Zuges oder Autobusses in ihrem Klassenraum aufhal-ten, wobei keine Beaufsichtigung durch Lehrkräfte vorgesehen ist.

2.3 Verspätetes Eintreffen und Fernbleiben vom Unterricht

Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht oder zu einer Schulveranstaltung haben die BerufsschülerInnen den Grund seiner/ ihrer Verspätung anzugeben und den Rechtfertigungsgrund nachzuweisen.

2.4 Berufsschulpflicht

Die BerufsschülerInnen unterliegen der Berufsschulpflicht. Die Teilnahme am Be-ruufsschulunterricht kann durch Strafsanktionen durch die Bezirksverwaltungsbehörde erzwungen werden (Geldstrafe).

2.5 Gerechtfertigte Verhinderungsgründe, die für das Fernbleiben vom Unterricht zu rechtfertigen sind:

- Erkrankung der Schülerin bzw. des Schülers.
- Gefahr der Übertragung von Erkrankungen der Angehörigen.
- Erkrankung der Eltern oder Angehörigen, wenn sie der Hilfe der Schülerin bzw. des Schülers bedürfen.
- Außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers.

Die Verhinderungsgründe sind glaubwürdig nachzuweisen, z. B. bei Erkrankung durch Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Arbeitgeber.

2.6 Erlaubnis zum Fernbleiben

Ist ein gerechtfertigter Verhinderungsgrund voraussehbar, so hat der Erziehungsbe-rechtigte oder der volljährige BerufsschülerInnen schriftlich (Formblatt) um die Er-laubnis zum Fernbleiben anzusuchen. Bis zu zwei Schultagen ist der Schulleiter, darüber hinaus der Landesschulrat für Niederösterreich zuständig.

3 Mitarbeit der BerufsschülerInnen

Die BerufsschülerInnen müssen durch ihre Mitarbeit bestrebt sein, das Lehrziel der Berufsschule zu erreichen. Neben der fleißigen Mitarbeit im Unterricht und bei Schul-veranstaltungen haben sie die notwendigen Unterrichtsmittel in einem dem Unter-richtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

4 Verhalten der BerufsschülerInnen

- Die BerufsschülerInnen haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

- Die BerufsschülerInnen haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.
- Der Klassensprecher bzw. die Klassensprecherin hat alle wahrgenommenen Beschädigungen dem Klassenvorstand sofort zu melden. Für grob fahrlässige oder gar mutwillige Beschädigungen werden die schuldigen BerufsschülerInnen zur Schadensgutmachung herangezogen.
- Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen von den SchülerInnen nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind der Lehrkraft auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände werden nach Beendigung des Unterrichtes den SchülerInnen zurückzugeben, soweit es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt (Messer mit fixierbarer Klinge, Schuss- und sonstige Waffen, Feuerwerkskörper usw.). Diese Gegenstände werden nur dem Erziehungsberechtigten bzw. den Sicherheitsbehörden ausgehändigt.
- Verbot der Benützung von Mobiltelefonen während des Unterrichtes für LehrerInnen und SchülerInnen. Die Telefone sind so einzustellen, dass Anrufe kein akustisches Signal auslösen und im Gerät gespeichert werden. Gleichzeitig wird damit die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Schularbeiten und sonstigen Leistungsfeststellungen unterbunden.
- Aufnahmen mit der Handykamera, das Herunterladen von Inhalten aus dem Internet, die gegen die guten Sitten verstoßen (z.B. Gewalt, Pornografie), die Zurverfügungstellung und Weiterverbreitung dieser Bilder oder Filmsequenzen an andere Personen sind untersagt.
- Literatur und Bildwerke, die einer Verbreitungsbeschränkung unterliegen oder die Jugendliche in ihrer Entwicklung gefährden, werden den SchülerInnen abgenommen und den Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

4.1 Alkohol- und Nikotingenuss

Die Mitnahme und der Genuss alkoholischer Getränke ist den BerufsschülerInnen in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt.

SchülerInnen, die Alkohol getrunken oder andere Suchtgifte genommen haben, werden in einen anderen Lehrgang versetzt. Schwer alkoholisierte SchülerInnen werden aus gesundheitlichen Gründen unverzüglich in das Krankenhaus gebracht. Die Kosten des Krankenhausaufenthaltes werden in solchen Fällen nicht von der Krankenkasse getragen.

Das Rauchen bzw. der Konsum jeglicher kontrollierten Substanzen und Tabakwaren (z.B. Snus, Kautabak ...) sind auf der gesamten Schulliegenschaft (Klassenräume, Schulgebäude, Schulhof, Parkplätze, Sportanlagen...), an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

Verhalten der SchülerInnen in den Pausen

- Die Pausen dienen zur Erholung der SchülerInnen. Unnötiger Lärm, Streitereien mit MitschülerInnen oder gar Raufhandel sind zu unterlassen.
- Während der Pausen ist für eine gute Lüftung der Klassenräume zu sorgen.
- Die SchülerInnen dürfen nicht auf den Fensterbänken sitzen (Unfallgefahr, dient nicht dem Ansehen in der Öffentlichkeit).

- Die Toiletten sind nur für den vorgesehenen Zweck aufzusuchen und so zu verlassen, wie ein zivilisierter Mensch diese anzutreffen wünscht.

5 Hinweise für die Kleidung der SchülerInnen

Die BerufsschülerInnen haben am Unterricht und an den Schulveranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

6 Verlassen der Schule im Katastrophenfall

Auf den Gängen und Stiegen ist der Fluchtweg gekennzeichnet, der im Katastrophenfall das Verlassen der Schule auf dem kürzesten Wege gewährleistet. In jedem Lehrgang wird der Alarmfall einmal geübt, um im Ernstfall eine Gefährdung der SchülerInnen möglichst auszuschalten.

Das Verlassen der Schule im Katastrophenfall wird durch Lautsprecher, bzw. bei Ausfall durch Sirene bekanntgegeben.

7 Verhalten der BerufsschülerInnen in der Öffentlichkeit

Unsere Berufsschule ist ein bedeutsamer Faktor im öffentlichen Leben unseres Landes. Um das Ansehen unserer Schule und der vielen BerufsschülerInnen zu wahren, sollen sich alle BerufsschülerInnen nicht nur in der Schule, sondern auch in der Öffentlichkeit ruhig, höflich und hilfsbereit verhalten. Das Fehlverhalten eines einzigen Berufsschülers bzw. einer einzigen Berufsschülerin führt bereits zu Pauschalurteilen über alle SchülerInnen unserer Schule und die Lehrlinge im Allgemeinen.

Es wird erwartet, dass die BerufsschülerInnen in der Verpflichtung, die Bestimmungen der Schul- und Hausordnung einzuhalten, nicht eine unnötige Einschränkung ihrer Freiheit sehen, sondern eine unvermeidbare Notwendigkeit, um das problemlose Zusammenleben in der Schule zu gewährleisten. Es können daher nur unvernünftige AußenseiterInnen sein, die durch geeignete Erziehungsmittel (lt. § 8 Vdg.) zum Einhalten der Schul- und Hausordnung durch die Schulleitung gezwungen werden müssen.

8 Sonderurlaub

Für bestimmte Zwecke kann seitens der SchülerInnen Sonderurlaub gewährt werden: Diesbezüglich ist es erforderlich, dass dieser so früh wie möglich mit dem Formblatt „Sonderurlaub“ beantragt wird. Diese Formblätter liegen beim SchülerInnenkopierer bzw. in der Kanzlei auf. Die Reihenfolge bei der Genehmigung bzw. das Ausfüllen erklärt der Klassenvorstand, eine Klassenlehrkraft oder ältere MitschülerInnen. Jedenfalls ist bei noch nicht eigenberechtigten SchülerInnen (Volljährigkeit) die Unterschrift eines Elternteiles erforderlich. In dringenden Fällen muss ein Anruf eines Elternteiles in der Schuldirektion erfolgen, Tel. 02635/65386.

Sonderurlaub kann folgendermaßen erteilt werden:

8.1 Erteilung durch die Klassenlehrkraft:

Bis zu einer Unterrichtsstunde. Dazu muss kein Sonderurlaubsschein ausgefüllt werden.

8.2 Erteilung durch die Schulleitung:

Ansuchen mittels Formblatt „Sonderurlaub“, Unterschrift durch Klassenvorstand bzw. KlassenlehrerIn (i.V.) und Direktion (Herr Dir. Mayer oder Vertretung).

Die Gewährung des Sonderurlaubes liegt im Ermessen der Schulleitung und der betroffenen Klassenlehrkraft und richtet sich auch nach dem Grund der Abwesenheit. Bei Wegbleiben über Nacht ist ein eigener Sonderurlaubsschein auszufüllen.

Das Ansuchen ist so früh wie möglich, sofort nach Bekanntwerden, mit allen Unterlagen (Bestätigungen, Einberufungen, Terminvorschreibungen etc.) zu stellen.

Kein Anspruch auf Sonderurlaub besteht bei **Mitfahrgelegenheiten durch MitschülerInnen**.

Die jährliche, routinemäßige Lehrlingsuntersuchung wird seitens der Schule nur dann freigegeben, wenn diese in Neunkirchen oder in unmittelbarer Umgebung (z.B. in Wiener Neustadt) erfolgt und nur wenige Abwesenheitsstunden in Anspruch nimmt.

Sonderurlaub von mehr als einer Stunde bis zu einem Tag, z.B.

Wichtige familiäre Anlässe (z.B. Hochzeiten, Todesfälle u.a.) Teilnahme an sportlichen Großveranstaltungen (Österr. Meisterschaften u. ä.), Teilnahme an Schulungen und Wettkämpfen der Feuerwehr, Teilnahme an Firmenfeiern und Exkursionen des Lehrbetriebes sowie Bildungsveranstaltungen im Rahmen der betrieblichen Bildung.

Sonderurlaub bis zu 2 Tage, z.B.

Musterung

Sonderurlaub von mehr als 1 Tag:

Gewährung nur auf Grund eines Ansuchens an den Landesschulrat für Niederösterreich ([Formblatt zum Download](#)):

Das Ansuchen müssen die Erziehungsberechtigten (bei Volljährigkeit Eigenberechtigung) so zeitig wie möglich via Schulleitung an den Landesschulrat für Niederösterreich stellen.

Eine Stellungnahme des Lehrbetriebes ist ebenfalls via Schulleitung an den Landesschulrat für Niederösterreich erforderlich.

Die Gewährung eines mehrtägigen Sonderurlaubes obliegt auf Grund aller eingelangten Stellungnahmen dem Landesschulrat für Niederösterreich in Bescheidform.

Kein Anspruch auf Sonderurlaub besteht z.B. bei

- **Privaturlaub**
- **Fahrschulkursen**
- **Geburtstagsfeier**

Gegen die Entscheidung des Landesschulrates bzw. des Schulleiters ist KEIN ordentliches Rechtsmittel zulässig (LSR f. NÖ I-104/20 – 2005 vom 2.12.2005).

Die Schulleitung, 10.11.2021